

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Beantwortung**Interpellation Bedingungen für die Subvention von Kitas**

Am 17. November 2022 reichte Gemeinderätin Kathrin Wittgen, zusammen mit Gemeinderätin Elina Müller und Gemeinderätin Charis Kuntzemüller-Dimitrakoudis, namens der Fraktion SP/GEW/JUSO die Interpellation "Bedingungen für die Subventionierung von Kitas" ein (Beilage 1). Die Interpellation wird am 26. Januar 2023 begründet.

Die Interpellation bezieht sich auf die im Zuge der Motion zum Thema der Gleichbehandlung aller Kindertagesstätten ausgelöste Diskussion rund um die familienergänzenden Angebote, Massnahmen und deren Subvention durch die öffentliche Hand. In der Beantwortung der Motion legte der Stadtrat die bisherigen Subventionsmodelle und die ohnehin beabsichtigte Unterstützung dar. Die Gleichstellung der bewilligten Kitaplätze erfolgt durch das einheitliche Subventionsmodell, das für alle Familien gilt. Der Gemeinderat folgte an seiner Sitzung vom 8. September dem Antrag des Stadtrats, die Motion für erheblich zu erklären (Beilage 2).

Die Interpellantinnen fordern den Stadtrat unter anderem dazu auf, in den neuen Vereinbarungen mit den Kitas zusätzliche Qualitätskriterien der Betreuung wie auch der Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden aufzunehmen. Aus ihrer Sicht wäre dies die Chance, eine einheitliche Qualitätssicherung in diesen beiden Bereichen zu erreichen. Diese Qualitätskriterien jetzt in einer Leistungsvereinbarung einzusetzen, obwohl auf kantonaler Ebene ein Gesetz über die familienergänzenden Betreuungen mit allen detaillierten Voraussetzungen erarbeitet wird, erachtet der Stadtrat als schwierig und eher missverständlich in der Umsetzung.

Das neue kantonale Subventionsmodell wird voraussichtlich ab dem Jahr 2025 mit der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes umgesetzt. In der Zwischenzeit, geplant ab Sommer 2023, möchte der Stadtrat die Gleichbehandlung der Familien sowie der Anbieterinnen und Anbieter auf jeden Fall voranbringen. Die Grundlage der Subventionsbeiträge basiert auf der heutigen städtischen Tarifordnung, die sich in den vergangenen Jahren in der Umsetzung bewährt hat.

Der Stadtrat verabschiedete am 8. November 2022 das aktualisierte Positionspapier zur familienergänzenden Kinderbetreuung (Beilage 3). Es beinhaltet die Rahmenbedingungen sowie die strategischen und operativen Ziele des Stadtrats. Während in der Tarifordnung für familienergänzende Betreuungsangebote aus dem Jahr 2019 die Voraussetzungen für die Anbieterinnen und Anbieter sowie die Tarifeinstufung der subventionsberechtigten Familien geregelt sind (Beilage 4).

Die Interpellation teilt sich in drei Teilbereiche mit jeweiligen Frageblöcken.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1 Qualität der Betreuung

Wie kann gewährleistet werden, dass die Betreuung in den subventionierten Kitas die gewünschte Qualität erreicht?

Zu den kantonalen Bewilligungsvoraussetzungen gehören ein pädagogisches Konzept sowie ein Betriebskonzept der Kitaeinrichtung. Das pädagogische Konzept beinhaltet Leitsätze zur sozialen Haltung gegenüber dem Kind und pädagogische Grundsätze bezüglich der Bildung, Betreuung und Erziehung. Das Betriebskonzept bildet die strukturellen Rahmenbedingungen ab und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben, unter anderem zu Raumbedarf, Betreuungsschlüssel, Gruppengrösse und Arbeitsbedingungen. Die Stadt Kreuzlingen erhebt bislang keine zusätzlichen Qualitätskriterien für die Bewilligung und die Aufsicht einer Kita, die über die Anforderungen des Kantons hinausreichen. Das Qualitätsmanagement einer Kita wird durch die Bewilligung und die Aufsicht durch die kantonalen Pflegekinder und Heimaufsicht (PHA) im Auftrag des Departements für Justiz und Sicherheit gewährleistet.

Die Aufsicht durch die PHA, die jährliche Berichterstattung sowie die Aufsichtsbesuche sind feste Bestandteile des Qualitätsmanagements. Weitere Aufsichtsstellen wie das Lebensmittelinспекtorat sowie das Arbeitsinspektorat sind ebenfalls in die Aufsicht der Kitas involviert.

Die Einführung zusätzlicher Qualitätskriterien, z. B. QualiKita, die über die Anforderungen des Kantons hinausgehen, wären zum heutigen Zeitpunkt zu früh und könnten eher Verwirrung denn Qualität in den Betreuungsaufgaben bringen. Bei den heute bestehenden Leistungsvereinbarungen ist die kantonale Betriebsbewilligung, die alle gesetzlichen Qualitätskriterien vorgibt, die wesentliche Voraussetzung einer Unterstützung und Vereinbarung.

Sind in den Leistungsvereinbarungen entsprechende Bedingungen vorgesehen?

Nebst den kantonalen Bewilligungsvoraussetzungen gehören ein pädagogisches Konzept sowie ein Betriebskonzept, das der Stadt vorgelegt werden muss. Im Weiteren müssen die Vorgaben von kibesuisse in der Personalführung und die Rahmenbedingungen für die Mitarbeitenden eingehalten werden. Regelmässige Weiterbildungen und interne Qualitätskontrollen (Standards) werden in den neuen Leistungsvereinbarungen neu mit aufgenommen.

Könnte sich der Stadtrat vorstellen, den vom Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse, getragenen Standard QualitKita als Bedingung für die Subventionierung von Kitaplätzen zu verlangen? Könnte die Stadt im Gegenzug die Erarbeitung des QualiKita Standards finanziell unterstützen?

Eine Prüfung verschiedener Qualitätsinstrumente und Labels kann im Rahmen der nächsten ca. drei Jahre bis zur Einführung der kantonalen Vorgaben (2023-2025) gemeinsam mit den beteiligten Kitas aus Kreuzlingen durchgeführt werden. In diesen Jahren können Erfahrungswerte im Bereich der Qualitätsbeurteilung, der Tarifstufen

und der Gleichbehandlung unterschiedlicher Anbieterinnen und Anbieter zusammengetragen werden. Zudem kann auch geprüft werden, ob zusätzliche QualiKita-Standards sinnvoll sind und wie die Umsetzung, Abrechnung und Kontrolle gehandhabt werden könnte. Der Stadtrat kann sich vorstellen, diese besonderen Qualitätsstandards in ihrer Umsetzbarkeit zu prüfen und zu finanzieren.

2 **Arbeitsbedingungen**

Ist die Stadt Kreuzlingen dazu bereit, einheitliche Standards für gute und faire Arbeitsbedingungen in die jeweiligen Leistungsvereinbarungen mit aufzunehmen?

Die Leistungsvereinbarungen der Stadt sehen bereits heute vor, dass sich die Betreuungseinrichtung verpflichtet, die Besoldungsempfehlung des Verbands kibesuisse einzuhalten. Die für die kantonale Bewilligung zwingend vorzulegenden Betriebskonzepte enthalten unter anderem Angaben zu den Arbeitszeiten, Ferien, Betreuungsschlüssel und weitere strukturelle Qualitätskriterien. Diese Aufforderung ist somit bereits erfüllt.

Welche Anforderungen an die Arbeitsbedingungen sollen konkret verlangt werden?

Die PHA erteilt auch Empfehlungen bzgl. der Entlöhnung und ist verpflichtet, bei Kenntnis von Missständen entsprechende Inspektorate einzuschalten. Lernende stehen unter besonderer Aufsicht durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung.

Um den Arbeitsalltag der Fachpersonen in den Kitas, die mit der Stadt Kreuzlingen eine Leistungsvereinbarung eingehen, zu erfassen und entsprechende Anforderungen aufzustellen, wäre mittel- bis langfristig eine Befragung der Mitarbeitenden notwendig. Dies wird im Zuge der nächsten zwei Betriebsjahre erfolgen. Auch in diesen personellen Anforderungen wird der Kanton Vorgaben über die Besoldung und Arbeitsbedingungen stellen.

3 **Elternbeiträge**

Welche Strategie verfolgt der Stadtrat mit dem Einsatz der Subvention für die Kitas (Ausweitung des Angebots, Senkung der Elternbeiträge)?

Der Stadtrat legt im aktualisierten Positionspapier (Beilage 3) die wesentliche Ausrichtung in seinen strategischen und operativen Zielen fest:

- a. Strategische Ziele:
 - Es besteht ein qualitativ gutes und ausreichendes Angebot
 - Stadtrat und Primarschulbehörde arbeiten eng zusammen
 - Freie Wahl der Kitas für die Eltern und Familien (Gleichbehandlung)
 - Entlastung finanziell schwach gestellter Eltern und Familien

- b. Operative Ziele:
- Steuerung und Koordination der Anbieterinnen und Anbieter durch die Stadt
 - Leistungsvereinbarungen mit allen anerkannten Anbieterinnen und Anbietern
 - Einheitliche Leistungskriterien der Betreuungseinrichtungen

Ziel ist es, in den kommenden Jahren das breite und vielfältige Betreuungsangebot aufrecht zu erhalten, die Finanzierung nachhaltig zu sichern und eine Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter und der Familien von bewilligten Betreuungsplätzen in Kreuzlingen sicherzustellen. Finanzschwache Familien werden schon heute unterstützt, können dann aber mit der breiten Förderung der Krippenplätze auch die Anbieterin oder den Anbieter frei wählen. Noch steht eine Zwischenphase (2023-2025) bevor. Je nachdem, was und wie der Kanton das neue Subventionsmodell vorsieht, können andere Faktoren die Unterstützung der Familien und Bedingungen für die Anbieterinnen und Anbieter beeinflussen und somit verändern. Aus diesem Grund hält der Stadtrat vorläufig am Umfang seiner Absichten und Ziele des Positionspapiers fest. Erst wenn die kantonalen Rahmenbedingungen gesetzlich festliegen, kann neu entschieden werden, ob zusätzliche Qualitätsstandards notwendig sind und ob die Unterstützung der Familienbeiträge erhöht werden soll.

Welche finanziellen Mittel ist der Stadtrat bereit, für die Unterstützung von familienergänzenden Kinderbetreuungen einzusetzen?

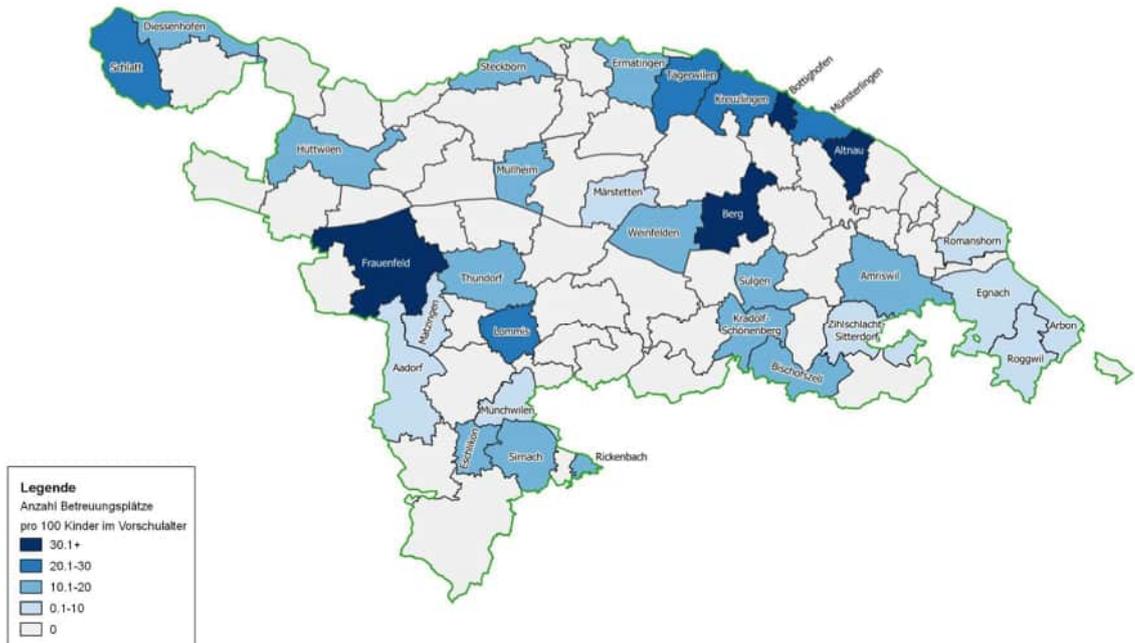
Die Stadt stellt seit über 10 Jahren insgesamt CHF 610'000.– pro Jahr für die ausserfamiliäre Betreuung in den Kitas und durch den Tagesfamilienverein zur Verfügung (Beilage 5). Die heutigen Angebote im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung im Vorschulalter können auf der Grundlage des kantonalen Berichts über die familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung aus dem Jahr 2020 als ausreichend und der finanzielle Beitrag der Stadt pro Vorschulkind als überdurchschnittlich bezeichnet werden.¹ "Insgesamt gibt es im Kanton Thurgau pro 100 Kinder im Vorschulalter 10.9 Betreuungsplätze in einer Kita. Während Frauenfeld und Kreuzlingen klar über dem kantonalen Durchschnitt liegen."(Seite 19).

"Der Finanzierungsgrad sagt aus, wie viel eine Gemeinde pro wohnhaftes Kind im Vorschulalter ausgibt. Insgesamt haben diese 70 Politischen Gemeinden im Jahr 2018 pro wohnhaftes Vorschulkind CHF 247.– für die familienergänzende Betreuung ausgegeben.

Die nachstehende Karte zeigt den Finanzierungsgrad der Politischen Gemeinden pro wohnhaftes Kind im Vorschulalter auf. Es fällt auf, dass neben den Städten Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen und Romanshorn auch einige kleinere Gemeinden (z. B. Horn, Hüttwilen, Bottighofen, Diessenhofen) einen überdurchschnittlichen Finanzierungsgrad haben" (Seite 23).

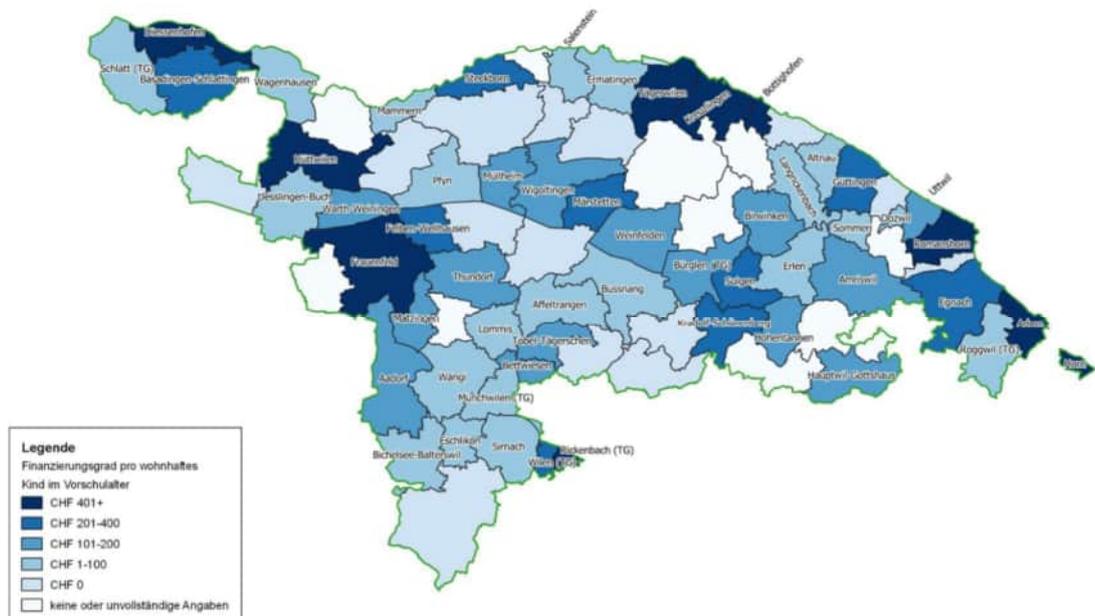
¹ INFRAS, Stein und v. Dach 2020: Bericht familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Thurgau

Angebotsübersicht der Kitas in den Politischen Gemeinden (2018)



Bildquelle: Bericht familien- und schulergänze Kinderbetreuung im Vorschulalter, Kanton Thurgau

Finanzierungsgrad der Politischen Gemeinden pro wohnhaftes Kind im Vorschulalter (2018)



Bildquelle: Bericht familien- und schulergänze Kinderbetreuung im Vorschulalter, Kanton Thurgau

Der Stadtrat hat 2019 im Grundsatz folgende Voraussetzungen für einen subventionierten Kita-Platz festgelegt (Beilage 4):

- Subventionsberechtigt sind Familien mit einem steuerbaren Einkommen bis CHF 80'000.– und ohne steuerbares Vermögen (analog der Schule mit Tagesstruktur, SmT).
- Die Eltern sind beide berufstätig, in Ausbildung oder Studium.
- Die Eltern tragen mind. 30 % der Vollkosten.
- Bei subventionierten Tarifen entspricht der höchste Tarif den Vollkosten.

Der Subventionsbetrag ergibt sich aus den finanziellen und sozialen Verhältnissen der Familien und den für die Kita anfallenden Betriebskosten. Diese Subventionskriterien führen im optimalen Fall dazu, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert wird, die Steuermehreinnahmen steigen und die Beiträge für die Familien bezahlbar bleiben.

In der Zwischenphase (2023-2025) bzw. bis zur Einführung des neuen Gesetzes zur Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ist vorgesehen, mit zusätzlichen finanziellen Mitteln in Höhe von CHF 150'000.– 30 Kitaplätze mehr zu subventionieren. Somit stehen in sieben von acht Kitas insgesamt 50 subventionierte Kitaplätze mit einem Kostendach von CHF 250'000.– zur Verfügung.

Sollte der Bedarf an weiteren subventionsberechtigten Kitaplätzen nach der Zwischenphase ausgewiesen sein, ist der Stadtrat bereit, gemäss seinen Zielen die dazu notwendigen finanziellen Mittel beim Gemeinderat und beim Volk zu beantragen.

Wie hoch schätzt der Stadtrat die Refinanzierung durch Steuermehreinnahmen ein?

Auf die wirtschaftlichen Aspekte der frühkindlichen Betreuung geht der Kanton im Konzept der frühen Förderung 2020 bis 2024 ein und fasst die positiven gesellschaftlichen, betriebs- und volkswirtschaftliche Auswirkungen zusammen:

- Die Schule wird durch Angebote der frühen Förderung entlastet, wenn die Kinder besser vorbereitet in den Kindergarten eintreten und der Unterstützungsbedarf im Verlauf der Schulzeit damit geringer wird.
- Für die Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und den Kanton führen Investitionen in die frühe Förderung zu tieferen Kosten im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen sowie zu höheren Steuereinnahmen. Der finanzielle Nutzen von Investitionen wird durch Studien² bestätigt und zeigt ein Kosten-Nutzen-Verhältnis von mindestens 1:1.6.
- Auf gesellschaftlicher Ebene trägt frühe Förderung zu mehr Zusammenhalt bei, weil sie die soziale Teilhabe erhöht und die Integration ausländischer Familien verbessert.
- Frühe Förderung hat einen volkswirtschaftlichen Nutzen, weil sie unter anderem die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verbessert.

² Vgl. Burger, K., Neumann, S. & Brandenburg, K. (2017). Studien zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz. Eine Bestandsaufnahme erstellt im Auftrag der Jacobs Foundation. Zürich: Jacobs Foundation.

Wie kann eine gute soziale Durchmischung in den subventionierten Kitas gewährleistet werden?

Eine gute soziale Durchmischung kann durch die Begrenzung der subventionierten Plätze pro Kita erreicht werden.

Kann die Stadt sicherstellen, dass alle Tarife von subventionierten Kitas für die Eltern transparent auf der Homepage der jeweiligen Kita einsehbar sind?

Diese Kostentransparenz kann über die Leistungsvereinbarung als eine der Voraussetzungen verlangt werden. Wichtig dabei ist auch die Darstellung der Vollkostenberechnung, die nach dem Modell von kibesuisse vorgegeben und ebenfalls eine Leistungsanforderung ist.

Fazit

Die familienergänzenden Angebote haben sich in den vergangenen Jahren mit dem Wachstum der Wohnbevölkerung erweitert. Neue Angebote mit unterschiedlichen pädagogischen Ausrichtungen haben sich in Kreuzlingen mittlerweile etablieren können. Bislang leistet die Stadt finanzielle Beiträge an zwei Kinderkrippen und den Tagesfamilienverein. Insgesamt werden ca. 65 Plätze in Kinderkrippen und ca. 90 Plätze beim Tagesfamilienverein subventioniert. In den anderen Einrichtungen werden bislang keine von der Stadt subventionierten Plätze angeboten.

Vor dieser Ausgangslage überarbeitete der Stadtrat das Positionspapier und legt die städtischen Ziele der zukünftigen Unterstützung der Familien fest. Grundsätzlich sollen die Familien und Kindertagesstätten gleich behandelt werden. Die Zugänglichkeit zu den unterschiedlichen Angeboten soll allen Kindern möglich und für die Familien finanzierbar sein.

Die Interpellation richtet ihr Augenmerk zusätzlich auf die Qualitätskriterien der Betreuung, die Arbeitsbedingungen und die Elternbeiträge. Diese wichtigen Bereiche in der Beurteilung der Anbieterinnen und Anbieter sowie die Voraussetzung einer Unterstützung sind heute bereits über das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle durch den Kanton gewährleistet. Der Stadtrat regelt über das Positionspapier und die Tarifordnung die städtische Unterstützung an Anbieterinnen und Anbieter. Alle Bedingungen und Standard-Qualitätsanforderungen sind heute schon in den individuellen Leistungsvereinbarungen mit den Kitas enthalten.

Die Stadt möchte die Gleichbehandlung aller Kitas in Kreuzlingen für die Familien ab Sommer 2023 umsetzen. Dazu plant sie ca. 30 Kitaplätze zusätzlich zu subventionieren. Der Mitteleinsatz dafür liegt bei ca. CHF 150'000.– pro Jahr. Basis für diese neuen Vereinbarungen mit allen Kitas ist die heutige Praxis und Tarifordnung. Da der Kanton ein neues Gesetz über die Subventionierung und Förderung der Kita-Angebote zurzeit erarbeitet und voraussichtlich ab 2025 umsetzen wird, macht ein grundlegend anderes Unterstützungsmodell wenig Sinn. Der Stadtrat möchte diese "Zwischenzeit" (2023-2025) nutzen, die Erkenntnisse aus der Gleichbehandlung und die erweiterten Angebote für die Familien gemeinsam mit den Kita-Anbieterinnen und -Anbietern zu prüfen, um den Bedarf und die Qualitätsbeurteilung und Standards in ihrer Umsetzbarkeit zu testen.

Die konkreten Fragen der Interpellation sind dazu eine gute Grundlage. Der Stadtrat wird in diesem Sinne die neu zu erarbeitenden Leistungsvereinbarungen auch in diesen Punkten ergänzen und kann in der Zwischenphase bis zur kantonalen Praxis für die Familien ein erweitertes Angebot schaffen und den Kitas ein verlässlicher Partner mit klaren Erwartungen an ihre Leistung sein.

Kreuzlingen, 24. Januar 2023

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Janine Benz, Stv. Stadtschreiberin

Beilagen

1. Interpellation Bedingungen für die Subventionierung von Kitas
2. Beantwortung Motion zum Thema Kindertagesstätten, 8. September 2022
3. Positionspapier Stadtrat zur familienergänzenden Kinderbetreuung, 8. November 2022
4. Tarifordnung für familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder ab 14 Wochen bis zum Schuleintritt, 10. Dezember 2019
5. Verzeichnis familienergänzende Betreuungseinrichtungen in Kreuzlingen (Stand Oktober 2022)

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien



Kreuzlingen, November 2022

Interpellation „Bedingungen für die Subventionierung von Kitas“

Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates

Im Zuge der Diskussion im Rahmen der Motion zum Thema Kindertagesstätten wurden bereits die vielfältigen Vorteile solcher Einrichtungen herausgehoben: Sie ermöglichen Eltern und insbesondere Müttern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, während Kinder in vertrauensvoller Umgebung Kontakte mit Gleichaltrigen pflegen können. Da Kitas auch einen Wirtschaftsfaktor für die Gemeinde darstellen, kann tatsächlich von einer Win-Win-Situation gesprochen werden. In diesem Sinne ist es auch für Kreuzlingen interessant, verschiedene Institutionen dabei zu unterstützen, dass deren Angebot von einem möglichst grossen Teil der Bevölkerung wahrgenommen werden kann.

Obwohl auf kantonaler Ebene ein Vorstoss hängig und in den kommenden Jahren mit finanzieller Unterstützung von dieser Seite zu rechnen ist, ist jetzt ein guter Zeitpunkt, auf kommunaler Ebene die Kita-Strukturen weiter voranzutreiben.

Aktuell werden neue Leistungsvereinbarungen mit den von der Stadt Kreuzlingen subventionierten Kitas ausgearbeitet, was die grosse Chance mit sich bringt, ein Instrument zu einer einheitlichen Qualitätssicherung zu erarbeiten.

Wir ersuchen den Stadtrat um Beantwortung unserer Fragen zu drei Teilbereichen:

1) Qualität der Betreuung

Bestimmte Standards bezüglich der Kinderbetreuung sollen unabhängig von der pädagogischen Ausrichtung einer Kindertagesstätte gewährleistet sein. Dazu zählen vielfältige, der jeweiligen Entwicklung angepasste Lern- und Spielaktivitäten mit Möglichkeit zur Partizipation und Interaktionen zwischen Kindern, in der Gruppe und zwischen Kindern und Betreuungspersonen. Ebenso gehört ein gewisser Einbezug der Familien dazu, bspw. mit regelmässigem Austausch über das betreute Kind, aber auch Anlässen, zu denen Familien in die Kita eingeladen werden und dabei einen Einblick in den Kitaalltag erhalten. Ausserdem ist ein einheitlicher Standard bezüglich Sicherheit, Gesundheit (z.B. beim Ernährungs- und Bewegungsangebot) und Ausstattung (Sauberkeit, ansprechende Spielumgebung) wünschenswert.



- Wie kann gewährleistet werden, dass die Betreuung in den subventionierten Kindertagesstätten die gewünschte Qualität erreicht?
- Sind in den Leistungsvereinbarungen entsprechende Bedingungen vorgesehen?
- Könnte sich der Stadtrat vorstellen, den vom Verband Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse getragenen Standard QualiKita als Bedingung für die Subventionierung von Kitaplätzen zu verlangen? Könnte die Stadt im Gegenzug die Erarbeitung des QualiKita-Standards finanziell unterstützen?

2) Arbeitsbedingungen

Die Qualität einer Kita ist im Besonderen an die Mitarbeitenden geknüpft. Gute und faire Arbeitsbedingungen sind eine wichtige Grundlage für gute Arbeit und somit für eine gute Kita. Gute Arbeitsbedingungen zeichnen sich aus durch ein faires Lohnsystem mit Teuerungsausgleich, Rückzugsmöglichkeiten während Pausen, Weiterbildungsmöglichkeiten und klare Arbeitszeit- und Ferienregelungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Genügend ausgebildetes Personal auf einer Kindergruppe sorgt nicht nur für eine bessere Betreuung für die Kinder, sondern auch für bessere Arbeitsbedingungen für das Personal.

- Ist die Stadt Kreuzlingen dazu bereit, einheitliche Standards für gute und faire Arbeitsbedingungen in die jeweiligen Leistungsvereinbarungen mit aufzunehmen?
- Welche Anforderungen an die Arbeitsbedingungen sollen konkret verlangt werden?

3) Elternbeiträge

Untenstehende Berechnungsbeispiele von drei verschiedenen Einkommensstufen machen deutlich, dass nicht subventionierte Kitaplätze (Beispiel Montessori Kinderhaus) für Familien mit kleinem oder mittlerem Einkommen eine sehr grosse finanzielle Belastung bedeuten und kaum tragbar sind. Aber auch subventionierte Kita-Betreuung ist für diese Familien ein bedeutender Posten im Familienbudget. So zahlt die Buschauffeurin im Berechnungsbeispiel in jedem Fall mehr als die Hälfte ihres Nettolohnes (1'884 Fr.) für die Kinderbetreuung. Die Höhe der Kita-Kosten ist ein wesentlicher Faktor bei der Entscheidung, ob Eltern im Berufsleben bleiben und auch als Fachkräfte zur Verfügung stehen, oder nicht.



Berechnungsbeispiele für Elternbeiträge in Kreuzlinger Kitas*:

	Betreuung	Steuerbares Einkommen	Nettolohn pro Monat	Felsenburg bis 31.12.22	Felsenburg ab 01.01.23	Doldenhof ab 01.01.20	Montessori Kinderhaus
Alleinerziehende Kita-Betreuerin, 60%	1 Kind, 3 Tage	CHF 16'451	CHF 2'644	CHF 348	CHF 468	CHF 360	CHF 1'020
			Anteil an Nettolohn:	13%	18%	14%	39%
Busfahrerin 40% und Maler 100%	3 Kinder, 2 Tage	CHF 42'122	CHF 7'461	CHF 1'016	CHF 1'304	CHF 1'200	CHF 2'307
			Anteil an Nettolohn:	14%	17%	16%	31%
Ärztin 70% und Lehrer 70%	2 Kinder, 2 Tage	CHF 80'556	CHF 10'666	CHF 1'096	CHF 1'368	CHF 1'408	CHF 1'657
			Anteil an Nettolohn:	10%	13%	13%	16%

*Die angegebenen Löhne wurden mit dem Lohnrechner des Bundesamtes für Statistik (Salarium) berechnet (Medianlöhne). Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens wurden möglichst realistische Annahmen für Steuerabzüge getroffen.

- Welche Strategie verfolgt der Stadtrat mit dem Einsatz der Subventionen für die Kitas (Ausweitung des Angebotes, Senkung der Elternbeiträge)?
- Welche finanziellen Mittel ist der Stadtrat bereit, für die Unterstützung von familienergänzender Kinderbetreuung einzusetzen? Wie hoch schätzt der Stadtrat die Refinanzierung durch Steuermehreinnahmen ein?
- Wie kann eine gute soziale Durchmischung in den subventionierten Kitas gewährleistet werden?
- Kann die Stadt sicherstellen, dass alle Tarife von subventionierten Kitas für die Eltern transparent auf der Homepage der jeweiligen Kita einsehbar sind?

Für die Fraktion SP/Juso/Gewerkschaften

Kathrin Wittgen

Elina Müller

Charis Kuntzemüller-Dimitrakoudis

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Beantwortung**Motion zum Thema Kindertagesstätten**

Am 20. Dezember 2021 reichten Gemeinderat Alexander Salzman und Gemeinderat Christian Brändli, beide FDP, per E-Mail die Motion zum Thema Kindertagesstätten ein (Beilage 1). Der Eingang wurde an der Gemeinderatssitzung vom 27. Januar 2022 offiziell festgehalten. Auf eine Begründung im Gemeinderat wurde verzichtet.

Die Motion bezieht sich, zur Beschreibung der Ausgangslage, auf die Botschaft aus dem Jahre 1991 zur Vereinbarung über den Beitrag der Stadt an den Verein Kreuzlinger Kinderkrippe mit dem Ziel, die "ausserfamiliäre Tagesbetreuung von Kindern" sicherzustellen sowie "der vom Sozialhilfegesetz auferlegten Pflicht zur Unterbringung von Kindern" nachzukommen. Im Weiteren wird die seit dem Jahre 2000 bestehende Leistungsvereinbarung mit der Kindertagesstätte Doldenhof erwähnt und auf den in den vergangenen Jahren starken Wandel in der Wirtschaft und dem gesellschaftlichen Leben hingewiesen. Neue Kindertagesstätten mit unterschiedlichen konzeptionellen Ausrichtungen haben sich in Kreuzlingen mittlerweile etabliert. Das Angebot hat sich aufgrund der steigenden Nachfrage an Krippenplätzen inhaltlich verändert und insgesamt quantitativ vergrössert.

Die Motionäre fordern aus diesem Grund die Gleichbehandlung der Kindertagesstätten bei der Subventionierung der vom Kanton bewilligten Betreuungsplätze und die Gleichbehandlung bei Defizitgarantien und Darlehen. Die Beiträge der Eltern sollen einkommensabhängig und in Anlehnung an das System der Horte der Primarschulgemeinde Kreuzlingen geregelt werden.

Der Stadtrat beantwortet die Motion wie folgt:**1 Einleitung**

Die Stadt Kreuzlingen fördert seit vielen Jahren die familienergänzende Kinderbetreuung mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen an private Körperschaften. Die Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern und der Stadt ist historisch gewachsen und wurde in den vergangenen Jahren immer wieder auf die neuen Anforderungen hin geprüft und bestehende Leistungsvereinbarungen wurden verändert. Der Stadtrat anerkennt, dass immer mehr Eltern auf Kinderbetreuung in Krippen, Horten und Tagesfamilien angewiesen sind, um die Herausforderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bewältigen zu können. Es ist unbestritten, dass ausreichende und bezahlbare Kinderbetreuungsangebote die Städte als Wohn- und Lebensraum für Familien attraktiver machen und den Wirtschaftsstandort stärken.

Zu den Fragen der gesellschaftlichen Bedeutung, der Finanzierbarkeit und der qualitativen Anforderungen der ausserfamiliären Kinderbetreuung hat der Stadtrat erstmals im Jahre 2010 mit dem "Positionspapier zur familienergänzenden Kinderbetreuung" Stellung bezogen und Ziele festgelegt. Im Jahre 2015 wurde das Papier überarbeitet und aktualisiert. Einige dieser neu festgelegten Ziele konnten in den darauffolgenden Jahren umgesetzt werden:

- Der Stadtrat und die Primarschulbehörde erstellten gemeinsam ein Konzept zur Reorganisation der Tagesstrukturen für Schulkinder. Seit dem Schuljahr 2016/2017 führt neu die Primarschulgemeinde die Hortbetriebe unter dem Namen "Schule mit Tagesstruktur". Eine Leistungsvereinbarung zwischen den beiden Behörden regelt die Kostenaufteilung und die Rahmenbedingungen. Eine gemeinsame Kommission ist für den Betrieb verantwortlich. Eine einfache Tarifstruktur und attraktive Betreuungssätze sorgen für eine soziale Durchmischung der Kinder.
- Im Jahr 2019 wurde die "Tarifordnung für familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder ab 14 Wochen bis zum Schuleintritt" erstellt und vom Stadtrat auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt (Beilage 2).
- Im Jahr 2019 wurden die Kriterien der Subventionierung der Krippenplätze auf der Basis der Tarifordnung in den Raster der städtischen Leistungsvereinbarung integriert. Mit der Kindertagesstätte Doldenhof (vormals Zwerglihuus) und mit dem Verein Tagesfamilien wurde jeweils eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Um verlässliche Zahlen über den Bedarf an subventionsberechtigten Krippenplätzen zu erhalten, wurde durch das Departement Gesellschaft im Jahr 2021 eine Umfrage bei allen Kreuzlinger Anbietern gemacht. Die Erhebung zeigte, dass mit den heute subventionierten insgesamt 100 Krippenplätzen und 90 Plätzen in Familien der Bedarf bis auf ca. 20 Plätze abgedeckt ist. Grundsätzlich ist es schwierig, genaue Zahlen zu erhalten, zumal bei den Anfragen nach freien Plätzen das Einkommen der Familien nicht umfassend bekannt ist. So bleibt diese Bedarfszahl eine reine Schätzung.

Bis heute konnten drei grosse Ziele aus dem Positionspapier des Stadtrats zur familienergänzenden Kinderbetreuung aus dem Jahr 2015 realisiert werden (Beilage 3). In dieser Zeit konnte sich der von der Primarschulgemeinde geführte Hortbetrieb etablieren, und für viele Familien bot sich damit ein weiteres attraktives Angebot.

Eines der Legislaturziele 2019 bis 2023 des Stadtrats ist unter anderem die Gleichbehandlung aller Anbieter von Kindertagesstätten mit Sitz in Kreuzlingen, welche die Kriterien der geforderten Rahmenbedingungen erfüllen. Dieses Ziel entspricht der Forderung dieser Motion.

2 Forderung der Motion

Die Motion fordert im Wesentlichen die Gleichbehandlung der Kindertagesstätten¹ bei der Subventionierung der vom Kanton bewilligten Betreuungsplätze mit einem jeweiligen Leistungsauftrag für die einzelnen Institutionen mit klaren Leistungen und Voraussetzungen. Im Weiteren fordert die Motion die Gleichbehandlung der Kindertagesstätten¹ bei den Themen Defizitgarantie und Darlehen. Die einkommensabhängigen Beiträge für Betreuungsplätze von Kreuzlinger Kindertagesstätten durch Vorschulkin- der mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Kreuzlingen sollen in Anlehnung an das System der Horte der Primarschulgemeinde Kreuzlingen geregelt werden.

3 Fazit

Der Stadtrat begrüsst die Forderung der Motionäre nach einer Gleichbehandlung der Kindertagesstätten mit Sitz in Kreuzlingen. Unterstützt diese Forderung doch die Ziele des Stadtrats, zukünftig ein subjektorientiertes Subventionsmodell bei allen Anbietern, welche die notwendigen Bedingungen erfüllen, einzuführen. Dieses Modell entspricht dem heutigen vielfältigen Angebot und dem Wunsch vieler Familien, den subventionsberechtigten Krippenplatz nach Standort und Anbieter wählen zu können. Mit den beiden Trägervereinen Villa Doldenhof und Verein Tagesfamilien wird dieses subjektorientierte Subventionsmodell mit Kostendach schon seit Jahren erfolgreich gehandhabt.

In diesem Jahr soll auch die Vereinbarung aus dem Jahre 1992 mit der Kreuzlinger Kinderkrippe VKK neu aufgebaut und in gleicher subjektorientierter Modellstruktur abgeschlossen werden. Im Unterschied zu den beiden anderen Vereinen ist die Stadt über die Geschichte, den Aufbau und das Regelwerk enger mit dem Verein VKK verbunden. Aus diesem Grund wird die Gleichbehandlung in zwei zeitlich versetzten Stufen erfolgen. Das etapierte Vorgehen kann die Veränderung finanziell abfedern und die neue Beitragszahlung solide vorbereiten.

Bei der Forderung der Gleichbehandlung der Kindertagesstätten bei den Themen der Defizitgarantien oder Darlehen stellt sich die Frage, ob diese im Vergleich mit anderen Vereinen gesondert behandelt werden sollen. Der Stadtrat spricht sich klar für die Gleichbehandlung aller in Kreuzlingen ansässigen Vereine aus. Es gelten sodann auch für die Kindertagesstätten die gleichen Bedingungen wie für alle anderen Vereine. Der Stadtrat entscheidet pro Anfrage und fallbezogen.

Der Stadtrat wird das Positionspapier aus dem Jahre 2015 überarbeiten sowie neue Ziele und deren Massnahmen umsetzen. Eines der Ziele ist es, mit anderen Anbietern in Kreuzlingen Vereinbarungen auf der Basis der Gleichstellung und subjektbezogener Subvention zu erarbeiten. Mit dem VKK wird eine Übergangslösung der Unterstützungsbeiträge bis zur gleichlautenden Vereinbarung über die subjektbezogene Abrechnung mit Kostendach erarbeitet.

¹ ausserfamiliärer Tagesbetreuung von Kindern

Antrag

**Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren**

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Motion erheblich zu erklären.

Kreuzlingen, 28. Juni 2022

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Motion
2. Tarifordnung 2019
3. Positionspapier 2015

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien

Motion nach Art. 46 des Reglements des Gemeinderats zum Thema «Kindertagesstätten»

Im Jahr 1991 genehmigte das Volk die Botschaft Vereinbarung über den Betrag der Stadt Kreuzlingen an den Verein Kreuzlinger Kinderkrippe im Umfang von 350'000 zuzüglich Teuerung auf unbestimmte Zeit. Diese Botschaft hatte zum Ziel der Unterstützung «ausserfamiliärer Tagesbetreuung von Kindern» sowie «der vom Sozialhilfegesetz auferlegten Pflicht zur Unterbringung von Kindern nachzukommen», siehe Beilage 1.

Seit mehr als 10 Jahren werden Betreuungsangebote in der Kindertagesstätte Doldenhof (früher Zwerglihuus) mit einem Leistungsauftrag von der Stadt subventioniert.

Seither hat sich aufgrund des gesellschaftliche und wirtschaftlichen Wandels in dieser Branche sehr viel verändert. Neue Kindertagesstätten mit unterschiedlicher pädagogischer Ausrichtung sind entstanden und haben sich nun seit Jahren auf dem Markt gehalten.

Die Motionäre fordern

- die Gleichbehandlung der Kindertagesstätten («ausserfamiliärer Tagesbetreuung von Kindern» im Vorschulalter) bei der Subventionierung der vom Kanton bewilligten Betreuungsplätze mit einem jeweiligen gleichlautenden Leistungsauftrag für die einzelnen Institutionen mit klaren Leistungen und Voraussetzungen.
- die Gleichbehandlung der Kindertagesstätten («ausserfamiliärer Tagesbetreuung von Kindern») bei den Themen «Defizitgarantie» und «Darlehen».
- einkommensabhängige Beiträge für Betreuungsplätze von Kreuzlinger Kindertagesstätten durch Vorschulkinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Kreuzlingen in Anlehnung an das System der Horte der Primarschulgemeinde Kreuzlingen.

Name	Vorname	Unterschrift
Salzmann	Alexander	
Brändli	Christian	

Zur Vereinfachung der Sprache wurde in dieser Motion das generische Maskulin verwendet.

**Tarifordnung für
familienergänzende
Betreuungsangebote für
Kinder ab 14 Wochen bis
zum Schuleintritt**

10. Dezember 2019

Dokumentinformationen

**Tarifordnung für familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder ab 14 Wochen bis zum Schuleintritt
vom 10. Dezember 2019**

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 10.10.2019 und auf den 01.01.2020 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	1
2	Subventionsberechtigte Familien	1
3	Grundlagen für die Tarifeinstufung	1
4	Bestimmung über den Missbrauch	2
5	Weitere Gebühren	3
6	Nicht subventionierte Plätze	3
7	Information an die Eltern	3
8	Vollzug	3
9	Inkrafttreten	3
10	Beilage	3

1 Grundsätze

- Das Engagement der Stadt Kreuzlingen zielt darauf ab, ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes Angebot an Betreuungsplätzen sicherzustellen, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder als auch jenen der Eltern gerecht wird.
- Die Organisation und Finanzierung der familienexternen Kindertagesbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern.
- Der Begriff „Eltern“ umfasst in dieser Tarifordnung sämtliche Personen, die erziehungsberechtigt sind oder mit einer erziehungsberechtigten Person in einem Konkubinat leben.
- Die Subventionszahlungen richten sich an die Betreuungseinrichtungen und kommen den Eltern durch die Tarifordnung für subventionierte Plätze direkt zugute.

2 Subventionsberechtigte Familien

Die vorliegende Tarifordnung gilt für alle Eltern oder Elternteile, die folgende Kriterien erfüllen:

- Die Kinder werden von Einrichtungen betreut, die eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt Kreuzlingen abgeschlossen haben.
- Die Familien haben ihren Wohnsitz in Kreuzlingen.
- Beide Elternteile sind berufstätig oder befinden sich in einer schulischen Ausbildung.
- Das massgebliche steuerbare Einkommen liegt unter CHF 80'000.– im Jahr. Die Familien verfügen über kein steuerbares Vermögen.
- Soziale Familienverhältnisse werden berücksichtigt.

3 Grundlagen für die Tarifeinstufung

- Das massgebliche steuerbare Einkommen der Eltern wird aufgrund der definitiven Steuerveranlagung durch das Steueramt ermittelt. Dafür reichen die Eltern ein Einstufungsformular ein.
- Das Steueramt teilt den Eltern via Kinderkrippe die Tarifeinstufung mit.
- Falls keine definitive Veranlagung besteht, müssen die Eltern eine Selbstdeklaration und alle für die Berechnung notwendigen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einreichen, mindestens aber Lohnausweise der Haupt- und Nebeneinkommen, Belege über Vermögen und Einkommen aus Vermögen und (falls relevant) Belege über Alimentenzahlungen, Renten, Stipendien, Arbeitslosengelder und Sozialhilfebeiträge etc. Dies gilt ebenfalls für quellensteuerpflichtige Eltern.

- Die Tarifeinstufung wird einmal jährlich überprüft. Jede daraus erfolgende Tarifänderung muss den Eltern über die Kinderkrippe mitgeteilt werden.
- Der höchste Elterntarif entspricht mindestens den Vollkosten (Vollkosten beinhalten: Personal, Administration, sämtliche Betriebskosten inkl. Miete pro Betreuungsplatz am Tag.
- Zwischen der jährlichen Tarifeinstufung kann eine Änderung der Einstufung vorgenommen werden, sofern sich die Einkommenssituation der Familie erheblich, das heisst um mindestens 10 Prozent des Bruttoeinkommens, verändert.
- Falls die Eltern aufgrunddessen eine neue Tarifeinstufung wünschen, reichen sie ein Einstufungsformular ein. Die Änderung der Tarifeinstufung tritt i.d.R. auf den Folgemonat nach Einreichung des Formulars in Kraft.
- Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen zu melden, die eine Erhöhung des Tarifs zur Folge haben.
- Für das Inkasso der Elternbeiträge ist die Betreuungseinrichtung zuständig.
- Bei verheirateten, nicht getrennt lebenden Paaren wird das gemeinsame massgebliche steuerbare Einkommen sowie das Reinvermögen berücksichtigt.
- Bei verheirateten, getrennt lebenden Paaren das massgebliche steuerbare Einkommen und Reinvermögen desjenigen Elternteils, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Die Trennung muss beim Einwohneramt registriert sein.
- Bei unverheirateten, im gleichen Haushalt lebenden Paaren mit gemeinsamen Kindern das zusammengezählte massgebliche, steuerbare Einkommen sowie Reinvermögen beider Elternteile.
- Bei alleinerziehenden Erziehungsberechtigten das massgebliche, steuerbare Einkommen und Reinvermögen desjenigen Elternteils, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben.
- Es werden einzig diejenigen Tage subventioniert, während denen die Eltern einer Erwerbstätigkeit oder einer schulischen Ausbildung nachgehen. Das Erwerbsspensum muss somit bei Alleinerziehenden im Minimum 20 Prozent, bei Paaren im Minimum 120 Prozent betragen.

4 Bestimmung über den Missbrauch

Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben der Eltern nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind und wurde aufgrund dessen eine Tarifeinstufung vorgenommen, die den Antragsteller bzw. die Antragstellerin stärker begünstigt hat als gerechtfertigt, so sind die höheren Beiträge geschuldet. Die Betreuungseinrichtung wird die dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin aufgrund der fehlerhaften Angaben zu wenig in Rechnung gestellten Elternbeiträge nachbelasten.

5 Weitere Gebühren

Die Betreuungseinrichtungen sind berechtigt, weitere Gebühren, wie beispielsweise eine Anmeldegebühr oder ein Depot, zu verlangen.

6 Nicht subventionierte Plätze

Bei nicht subventionierten Plätzen muss mindestens der gleiche kostendeckende Tagessatz wie bei subventionierten Plätzen angewendet werden.

7 Information an die Eltern

Diese Tarifordnung gilt als integrierender Bestandteil der Verträge zwischen den Eltern und der jeweiligen Betreuungseinrichtung. Die Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, die Eltern über die Bestimmungen der vorliegenden Tarifordnung zu informieren.

8 Vollzug

Die Subventionsbeiträge der Stadt werden nach den Rahmenbedingungen der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung abgerechnet und an die Einrichtung überwiesen. Die Stadt hat jederzeit das Recht, die massgebenden Unterlagen zur Leistungsabrechnung einzusehen oder Dritte mit Akteneinsicht und -kontrolle zu beauftragen. Der Datenschutz ist dabei sicherzustellen.

Vorbehalten bleiben die Zustimmung von Stadt- und Gemeinderat zum Voranschlag sowie die Genehmigung durch die Volksabstimmung.

9 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wird auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle vorangegangenen Tarifordnungen.

10 Beilage

Tarifblatt Beispiel

Positionspapier des Stadtrates zur familienergänzenden Kinderbetreuung

24. November 2015

Dokumenteninformation

Vom Stadtrat genehmigt am 24. November 2015

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Ausgangslage	5
3	Übersicht der subventionierten Leistungserbringer	6
3.1	Verein Kreuzlinger Kinderkrippe (VKK)	6
3.2	Das Zwerglihuus	7
3.3	Tagesfamilienverein Kreuzlingen	7
4	Rahmenbedingungen	8
4.1	Bundesverordnung	8
4.2	Kantonales Gesetz	8
4.3	Regelung der Stadt Kreuzlingen	9
5	Nutzen	9
5.1	Nutzen für die Kinder	9
5.2	Nutzen für die Eltern	10
5.3	Nutzen für die Wirtschaft und die Gesellschaft	10
6	Ziele	10
7	Grundsätze	12
8	Finanzierung und Leistungsvereinbarung	12
8.1	Kriterien der Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand	12
8.2	Regelungen durch eine Leistungsvereinbarung	13
9	Schlussbemerkung	13
10	Literaturverzeichnis	14

1 Einleitung

Die Stadt Kreuzlingen fördert seit vielen Jahren die familienergänzende Kinderbetreuung mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen an private, nicht gewinnorientierte Körperschaften. Die Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern und der Stadt ist historisch gewachsen und wurde in den vergangenen Jahren immer wieder neu definiert. Der Stadtrat anerkennt, dass immer mehr Eltern auf Kinderbetreuung in Krippen, Horten und Tagesfamilien angewiesen sind, um die Herausforderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bewältigen zu können. Es ist unbestritten, dass ausreichende und bezahlbare Kinderbetreuungsangebote die Städte als Wohn- und Lebensraum für Familien attraktiver machen und den Wirtschaftsstandort stärken.

Zu den Fragen der gesellschaftlichen Bedeutung, der Finanzierbarkeit und der qualitativen Anforderungen der ausserfamiliären Kinderbetreuung hat der Stadtrat mit dem Positionspapier zur familienergänzenden Kinderbetreuung im Jahr 2010 Stellung bezogen und Ziele festgelegt. Einige dieser Ziele konnten in den vergangenen Jahren umgesetzt werden.

- Im Rahmen des bewilligten Kostendachs wurden qualitativ gute Angebote für Krippen- und Hortkinder bereitgestellt. Die leistungsorientierte Zusammenarbeit mit dem Verein Kreuzlinger Kinderkrippen (nachfolgend VKK genannt) wurde weiterentwickelt.
- Ausstehende Leistungsvereinbarungen wurden abgeschlossen und die Beratungs- und Koordinationsausgaben durch die Bewilligung einer Fachstelle sichergestellt.
- Der Stadtrat und die Primarschulbehörde erstellten gemeinsam ein Konzept zur Reorganisation der Tagesstrukturen für Schulkinder. Dabei ist es ein zentrales Anliegen, dass ab dem Schuljahr 2016/17 die Horte in die Trägerschaft der Primarschulbehörde Kreuzlingen übergehen.¹

Das vorliegende, überarbeitete Positionspapier des Stadtrats legt die strategischen Ziele zu den Fragen des Ausbaus, der Unterstützung der Leistungserbrin-

¹ Beilage 1. Stadt und Schule Kreuzlingen, Reorganisation Tagesstrukturen, Konzept Pilotphase, 10. September 2015

ger und die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kreuzlingen fest. Die im Jahr 2010 gesetzten Ziele wurden auf die aktuellen Gegebenheiten abgestimmt und ergänzt.

2 Ausgangslage

Als familienergänzende Kinderbetreuung gelten Angebote, die den Kindern im Vorschul- und Schulalter eine Betreuung ergänzend zur Familie und zu obligatorischen Unterrichtszeiten der Schule bieten. Die Betreuung der Kinder in stabilen Tagesstrukturen ermöglicht den Eltern, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, und gleichzeitig die Kinder in einer verlässlichen und qualitativ guten Obhut zu wissen. Die Familie bleibt für die so betreuten Kinder dennoch der zentrale Bezugspunkt. Die Erziehungsverantwortung bleibt bei den Eltern. Laut dem Bundesamt für Statistik waren im Jahr 2014 in der Schweiz fast die Hälfte der Mütter mit Partner und Kindern zwischen 7 und 14 Jahren berufstätig. Bei den alleinerziehenden Müttern liegt der Anteil deutlich höher, bei ca. 75 %. Die wachsende Zahl berufstätiger Mütter und Väter und die wachsende Wohnbevölkerung haben in Kreuzlingen die Nachfrage an familienergänzenden Massnahmen deutlich erhöht. Allein in den vergangenen fünf Jahren wuchs Kreuzlingen um über 2'300 Personen. Einem Anstieg der Wohnbevölkerung folgt auch ein Anstieg der Schülerzahlen. Die Schulbehörde prognostiziert einen Zuwachs der Primarschüler von heute 1'253 auf bis zu 1'481 im Schuljahr 2018/19². In Kreuzlingen bieten zwei private Betreuungseinrichtungen auf Vereinsbasis, mit finanzieller Unterstützung durch die Stadt, 100 Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter an. Weitere ca. 50 Krippenplätze werden von privatwirtschaftlichen Betreuungseinrichtungen, ohne städtische Subventionen, bereitgestellt. Ebenfalls im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ist der Tagesfamilienverein Kreuzlingen tätig. Dieser führt die Nachfrage und die Angebote zusammen und kontrolliert die Betreuungsverhältnisse. In den Tagesfamilien werden jährlich bis zu 100 Kinder umfassend und individuell betreut. Der Spielgruppenverein Kreuzlingen und kleinere Projekte aus dem Bereich der Frühförderung, Integration oder Bildung werden nur auf Projektantrag mit kleineren und befristeten Beiträgen unterstützt.

² Vgl.: http://www.schulekreuzlingen.ch/documents/Prognose_Schuelerentwicklung_PS_neu.pdf, abgerufen am 12.10.2015

Die Betreuung von Primarschulkindern ausserhalb der Schulzeit wird derzeit in vier Horten, an den Standorten Schreiber, Tannegg, Bachweg und Bernegg angeboten. Der VKK führt die Horte mit insgesamt 110 bewilligten Hort- und Mittagstischplätzen.

Konfessionell orientierte Trägerschaften bieten ebenfalls Mittagstische und Hausaufgabenhilfen an.³

3 Übersicht der subventionierten Leistungserbringer

3.1 Verein Kreuzlinger Kinderkrippe (VKK)

Der Verein Kreuzlinger Kinderkrippe (VKK) ist seit 1945 im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung tätig. Bis 1992 waren alle Krippen- und Hortplätze in der Tagesbetreuungsstätte Felsenburg an der Gaisbergstrasse untergebracht. In den folgenden Jahren wurden zwei neue Horte an den Standorten Tannegg und Bachweg eröffnet. Finanziert wurden diese Hortplätze durch die Elternbeiträge und einem jährlichen Förderbeitrag von CHF 120'000 der Primarschulbehörde Kreuzlingen. Eine Anstossfinanzierung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ermöglichte im Jahr 2008 den Ausbau der Hort- und Mittagstischplätze an insgesamt vier Standorten auf insgesamt 100 Hort- und Mittagstischplätze. Die steigende Nachfrage führte zu einer weiteren Erhöhung der Bewilligung um 10 Plätze im Jahr 2015. Heute stehen den 1'253 Primarschulkindern, inklusive der „Mittagstische“, 110 Plätze zur Verfügung.⁴

Für Kinder ab dem Säuglingsalter bis zum Schuleintritt bietet der VKK 45 Krippenplätze in der Kinderkrippe Felsenburg an. Das einkommensabhängige Tarifsystem führt häufig zu grossen Schwankungen bei den Einnahmen über die Elternbeiträge und verursacht dadurch immer wieder finanzielle Engpässe. Über die Unterstützung der Krippe des VKK durch die Stadt besteht eine Vereinbarung auf der Grundlage einer Volksabstimmung aus dem Jahr 1992. Die Stadt Kreuzlingen unterstützt den Betrieb der Kinderkrippe Kreuzlingen mit jährlich CHF 250'000 (Stand 2015).

³ Beilage 2: Übersicht über alle Angebote in Kreuzlingen

⁴ Departement für Justiz und Sicherheit, Entscheid 28. Mai 2015

Mit dem Ausbau der vier Hortstandorte, mit entsprechendem Personalausbau und der damit verbundenen finanziellen Verantwortung, stösst der ehrenamtlich geführte Verein VKK immer wieder an seine Grenzen. Im Jahr 2013 wurde mit dem VKK eine neue Leistungsvereinbarung, befristet auf drei Jahre, über die Führung der Horte abgeschlossen. Der Hort- und Mittagstischbetrieb des VKK wird jährlich mit CHF 180'000 durch die Stadt und mit CHF 120'000 durch die Primarschulgemeinde Kreuzlingen unterstützt. Über den Beitrag der Primarschulgemeinde besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt, da dieser Beitrag an die Stadt Kreuzlingen entrichtet und von dieser an den VKK weitergeleitet wird. Auch diese Vereinbarung endet im Sommer 2016. Ziel beim Abschluss der beiden Vereinbarungen war es, bis im Sommer 2016 den Betrieb der Horte gemeinsam mit der Primarschulbehörde neu zu strukturieren.

3.2 Das Zwerglihuus

Seit dem Jahr 2002 existiert die privat geführte Krippe Zwerglihuus und bietet für Kinder von 0-12 Jahren 55 Plätze. Die Stadt Kreuzlingen unterstützte die Institution mit einem Beitrag von jährlich maximal CHF 100'000 und subventioniert so maximal 20 Betreuungsplätze. Der Beitrag der Stadt wird ermittelt, indem die Elternbeiträge gemäss Tariftabelle von den Vollkosten abgezogen werden. Es besteht seit 2005 eine Vereinbarung. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

3.3 Tagesfamilienverein Kreuzlingen

Der Tagesfamilienverein Kreuzlingen besteht seit 1988 und vermittelt Tagespflegeplätze in Familien. Es bestehen bis zu 100 Plätze in einem familiären Umfeld für Kinder im Primarschulalter. Der Verein bildet die Tagesmütter aus, ist für die Qualitätssicherung verantwortlich und ist die Anlaufstelle für die Kinder und die Familien. Der Verein wird mit einem jährlichen Beitrag von maximal CHF 60'000 durch die Stadt unterstützt. Die Leistungsvereinbarung wurde im Jahr 1991 abgeschlossen.

Tabellarische Übersicht

Trägerschaft	Angebot	Plätze	Subventionsmodell	Jährlicher Beitrag der Stadt
VKK	Krippe	45	Defizitgarantie (Volksabstimmung 1992)	CHF 250'000
	Hort- und Mittagstisch	110	Leistungsvereinbarung 2013	CHF 180'000
Zwerglihuus	Krippe	55	Leistungsvereinbarung 2005	CHF 100'000
Tagesfamilienverein Kreuzlingen	Tagesfamilien	100	Leistungsvereinbarung 1991	CHF 60'000

4 Rahmenbedingungen

4.1 Bundesverordnung

Mit der Verordnung des Bundes vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflegekinder- und Adoptionsverordnung) PAVO⁵, überträgt der Bund die Aufgabe der Aufsicht und Bewilligung über die Kinderbetreuungseinrichtungen den Kantonen. Im Kanton Thurgau ist das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) für die Erteilung von Bewilligungen und die Aufsicht im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung zuständig.

Die Sozialziele in Art. 41 der Bundesverfassung verlangen von Bund und Kantonen, dass sie sich ergänzend zur elterlichen Sorge für die Entwicklung und Integration der Kinder und Jugendlichen einsetzen. Aus Ziffer 4 Art. 41 BV geht hervor, dass „aus den Sozialzielen keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden können“.

4.2 Kantonales Gesetz

Im Kanton Thurgau trat am 1. Januar 2005 das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (RB 861.1) in Kraft, welches die Städte und Gemeinden verpflichtet, das Angebot und den Bedarf familienergänzender Kinderbetreuung zu erheben und bedarfsgerecht zu fördern. Den Politischen Gemeinden ob-

⁵ Vgl.: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770243/index.html, abgerufen am 13.10.2015

liegt die Förderung und Finanzierung angemessener Angebote und die Zusammenarbeit mit den Schulgemeinden wird empfohlen.⁶ Der Kanton Thurgau hat mit dem „Konzept für eine koordinierte Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Kantons Thurgau“ (aktualisierte Fassung aus dem Jahr 2014) festgehalten, dass er lediglich für die Beratung und Koordination zuständig ist. Die finanzielle Verantwortung obliegt somit den Gemeinden.⁷

4.3 Regelung der Stadt Kreuzlingen

In Kreuzlingen existieren keine reglementarischen Grundlagen, welche die Stadt verpflichten, für alle Kinder ein familienergänzendes Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen oder für die Finanzierung der Plätze aufzukommen. Die Stadt fördert dennoch seit Jahren Plätze in Kinderkrippen, Horten und Tagesfamilien, die von Vereinen betrieben werden. Im Jahr 2010 erstellte der Stadtrat ein Positionspapier zur familienergänzenden Kinderbetreuung und legte damit seine strategischen Ziele zu den Fragen der Förderung und der Unterstützung der verschiedenen Betreuungsangebote fest. Das vorliegende überarbeitete Positionspapier ergänzt und aktualisiert die damals beschlossenen Ziele und Massnahmen. Damit die Umsetzung dieser Massnahmen in ihrer Struktur und den jeweiligen Kriterien geregelt ist, wird eine Richtlinie zur Förderung und Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung vom Stadtrat und der Primarschulbehörde erarbeitet.

5 Nutzen

5.1 Nutzen für die Kinder

Die Kinder werden bei Abwesenheit der Eltern in einem stabilen, auf Beziehung ausgerichteten Rahmen betreut. Die Angebote bieten Raum für informelles Lernen, um mit Freude Neues entdecken und ausprobieren zu können. So kann Selbst- und Sozialkompetenz spielerisch trainiert werden. Kinder müssen im Dialog und in Interaktion mit anderen Kindern und Erwachsenen sein. Für Kinder mit Migrationshintergrund bietet sich die Möglichkeit, ihre Sprachkompetenzen zu verbessern und damit den Einstieg in den Schulalltag zu erleichtern. Dazu sind sie auf verlässliche Bezugspersonen angewiesen, die sie ernst nehmen und

⁶ Beilage 3: Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

⁷ Konzept für eine koordinierte Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Kantons Thurgau, 2009, Seite 7

die nötige Zeit aufbringen, um auf ihre Bedürfnisse einzugehen. Wichtigster Bezugsort für die Kinder bleibt die Familie. Kinder brauchen jedoch sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Familie klare Strukturen, um Orientierung und Sicherheit im Alltag zu erlangen und zu selbstverantwortlichen und selbstbewussten Erwachsenen heranwachsen zu können.

5.2 Nutzen für die Eltern

Eine professionelle, bedarfsgerechte Tagesbetreuung der Kinder unterstützt die Eltern in der herausfordernden Aufgabe der Erziehung und Begleitung der Kinder. Es ist für Eltern beruhigend, die Kinder in kompetenten Händen zu wissen, während sie arbeiten. Eltern stehen einer sich rasant wandelnden Arbeitswelt gegenüber, die oftmals auf flexible Arbeitszeiten und persönliche Mobilität ausgerichtet ist. Zudem gehen in zahlreichen jungen Familien heute beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nach. Viele Familien sind auf die Angebote dieser Strukturen und familienfreundlichen Rahmendbedingungen angewiesen.⁸

5.3 Nutzen für die Wirtschaft und die Gesellschaft

Die Wirtschaft und die Gesellschaft profitieren von einem gut ausgebauten familienergänzenden Betreuungsangebot. Studien zeigen, dass Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ihre Kinder in einer stabilen Betreuungssituation wissen, leistungsfähiger und motivierter sind. Sie haben weniger Fehlzeiten am Arbeitsplatz und sind seltener von Stress betroffen. Die familienergänzenden Betreuungsangebote ermöglichen es den Eltern, Arbeit und Familienleben besser zu vereinbaren. Tagesstrukturen sind heute ein wichtiger Faktor für prosperierende Wirtschaftsräume mit entsprechend hohem Steuersubstrat. Betreuungsangebote sind oft der entscheidende Faktor für die Wahl des Standorts eines Firmensitzes oder des Wohnsitzes von Familien. Aus diesem Grund lancierte der Bund bereits 2003 ein Impulsprogramm, welches die Schaffung von zusätzlichen Plätzen für die Tagesbetreuung von Kindern fördert.⁹

6 Ziele

In den 2015 formulierten Legislaturzielen hat der Stadtrat unter Ziffer 6.1 unter anderem folgende Ziele festgelegt:

⁸ Vgl. Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Eine Bestandsaufnahme der EKFF, S.8, 2008

⁹ Vgl.: Fritschi/Oesch, Nationales Forschungsprogramm 39 zur Migration und interkulturelle Beziehungen, 2009

„Kreuzlingen verfügt über ein flächendeckendes Angebot von Schulen mit Tagesstrukturen, bei dem Schule und Stadt eng zusammenarbeiten.“

- Der Stadtrat sieht den grössten Handlungsbedarf im Bereich der Schülerhorte und setzt sich dafür ein, dass die zur Verfügung stehenden Mittel die maximale Wirkung bei den Familien erreichen.
- Es wird angestrebt, eine modulare, schulergänzende Tagesbetreuung „Schule mit Tagesstruktur“ unter der Trägerschaft der Primarschulgemeinde Kreuzlingen aufzubauen.
- Es wird angestrebt, die Zahl der betreuten Primarschulkinder in den Horten, von heute ca. 10 % auf bis zu 20 % zu erhöhen (1'253 Primarschulkinder, 15.10.2015).
- Ein einfaches Tarifmodell mit angemessenen Elternbeiträgen soll die soziale Durchmischung fördern und die Nutzung für Familien aus allen Einkommenschichten ermöglichen.
- Der Stadtrat und die Schulbehörden arbeiten strategisch und operativ in den Fragen der familienergänzenden Massnahmen eng zusammen. Entscheide werden aufeinander abgestimmt.
- Es wird angestrebt, die Wirtschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Interessen am Projekt zu beteiligen.

„Erstellen eines Konzepts für die Betreuung von Kindern mit einer Gleichbehandlung aller qualifizierten Anbieter.“

- Die Stadt Kreuzlingen führt keine eigenen Einrichtungen und berücksichtigt im Positionspapier die unterschiedlichen Betreuungsangebote mit entsprechend differenzierten Massnahmen.
- In Kreuzlingen besteht ein qualitativ gutes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder im Frühbereich (0-5 Jahren) und während der obligatorischen Schule (ab 5 Jahren bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit).
- Die Kriterien für die Kostenbeteiligung werden durch den Stadtrat erarbeitet.
- Die Stadt kann mit Trägern von familienergänzenden Betreuungseinrichtungen mit Sitz in Kreuzlingen Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern diese eine gültige Betriebsbewilligung haben und konfessionell und politisch neutral sind.
- Es wird eine subjektorientierte Subventionsform angestrebt.

- Die Elterntarife orientieren sich an den Kosten des jeweiligen Betreuungsangebots.
- In den Betreuungseinrichtungen wird eine soziale Durchmischung der Kinder angestrebt.

7 Grundsätze

- a. Die Erziehung und Betreuung innerhalb der Betreuungsorganisationen ist kein Ersatz für die Betreuung in der Familie. Die Hauptverantwortung für die Erziehung liegt nach wie vor bei den Eltern, beziehungsweise den Erziehungsberechtigten.
- b. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- c. Die Angebote sind freiwillig und für die Erziehungsberechtigten kostenpflichtig.
- d. Die Subvention einer Institution, die familienergänzende Kinderbetreuung anbietet, wird mit einer Leistungsvereinbarung geregelt.
- e. Bei mitfinanzierten Institutionen werden die Betriebskosten und die daraus resultierenden max. Tagessätze gemeinsam ermittelt.
- f. Bewilligung und Aufsicht der Institutionen sind Aufgaben des Kantons, Departement für Justiz und Sicherheit.
- g. Subventionierte Plätze können ausschliesslich von Familien mit Wohnsitz in Kreuzlingen in Anspruch genommen werden.
- h. Die Eltern beteiligen sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeit an den Betreuungskosten.

8 Finanzierung und Leistungsvereinbarung

8.1 Kriterien der Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand

- a. Bewilligung des Departements für Justiz und Sicherheit (DJS) des Kantons Thurgau.
- b. Jede mitfinanzierte Institution erstellt entsprechend den Kibesuisse Richtlinien ein Betreuungs- und Betriebskonzept.
- c. Die Umgangssprache in der Betreuungseinrichtung ist Schweizerdeutsch oder Hochdeutsch.
- d. Die Trägerschaft ist konfessionell und politisch neutral.
- e. Das geplante Angebot passt in die Gesamtstrategie des Stadtrates. Diese umfasst eine dezentrale geografische Verteilung der Betreuungsorte, eine soziale Durchmischung, ein vielfältiges Angebot und vergleichbare Elterntarife.

- f. Es wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- g. Selbst wenn alle Anforderungen erfüllt sind, entscheidet der Stadtrat im Rahmen seiner Kompetenzen darüber, welche Betreuungsangebote unterstützt werden und mit welchen Betreuungsorganisationen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.
- h. Vorbehalten ist die Genehmigung des Budgets durch die jeweilige Instanz.
- i. Durch die Elternbeiträge soll ein Deckungsgrad von ca. 30 % erreicht werden.
- j. Einkommensabhängige Tarife sollen sicherstellen, dass der Zugang auch für einkommensschwache Familien möglich ist.
- k. Die Tarife orientieren sich an der Leistungsfähigkeit der Familien. Subventioniert wird der Differenzbetrag zwischen dem errechneten maximalen Tagessatz pro Betreuungstag und dem einkommensabhängigen Elterntarif.
- l. Der Stadtrat bewilligt die Elterntarife bei den Kinderkrippen. Bei den Tarifen der Hortbetriebe wird gemeinsam mit der Primarschulbehörde entschieden.

8.2 Regelungen durch eine Leistungsvereinbarung

Damit die Eltern von der finanziellen Unterstützung durch die Stadt profitieren können, müssen die Betreuungseinrichtungen über eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt verfügen. In der Leistungsvereinbarungen werden u.a. folgende Punkte geregelt.

- a. Art des Betreuungsangebots und Öffnungszeiten
- b. Organisations- und Führungsstruktur
- c. Berechnungsgrundlage der Elterntarife
- d. Kriterien für die Vergabe freier Plätze
- e. Bedingungen für die Vergabe nicht mitfinanzierter Plätze
- f. Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten
- g. Höhe der Mitfinanzierung
- h. Laufzeit und Kündigungsklausel

9 Schlussbemerkung

Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung sind heute aus dem Gesellschaftsleben nicht mehr wegzudenken. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Trend zur verstärkten Berufstätigkeit von Frauen mit Kindern verändern wird. Mit der wachsenden Mobilität der Arbeitnehmer und den hohen Anforderungen der Arbeitswelt, erhalten Betreuungsangebote ausserhalb der

Familien einen immer höheren Stellenwert. Der Stadtrat anerkennt die Wirkungen der familienergänzenden Betreuung und beurteilt diese als wichtige Grundlage für die positive Entwicklung der Kinder und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Stadtrat setzt mit den in den Zielen festgehaltenen Grundsätzen über die Förderung und Unterstützung der Familien ein klares Zeichen. Gemeinsam mit der Primarschulbehörde wird auf die steigende Nachfrage nach Hortplätzen, die Reorganisation und deren Finanzierung erarbeitet. Das vorliegende Positionspapier des Stadtrates ist mit der Primarschulbehörde abgestimmt. In den noch zu erarbeitenden Richtlinien werden die Förderkriterien und die Unterstützungsbeiträge der Angebote in der familienergänzenden Kinderbetreuung festgelegt. Ziel ist es, in den kommenden Jahren ein breites und vielfältiges Betreuungsangebot aufrecht zu erhalten, in den qualitativen Bereichen zu verbessern und die Finanzierung nachhaltig zu sichern.

10 Literaturverzeichnis

Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen: Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, 2008

Fritschi T. & Oesch F.: Volkswirtschaftlicher Nutzen von frühkindlicher Bildung in Deutschland, in Soziale Sicherheit 4/ 2009

Internetadressen

www.admin.ch

www.bfs.admin.ch

www.schulekreuzlingen.ch

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern

Statistik über die Erwerbstätigkeit

Prognose über die Entwicklung der Primarschüler

Beilagen

- Konzept Schule mit Tagesstruktur
- Übersicht der schul- und familienergänzenden Angebote in Kreuzlingen
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

**Positionspapier des
Stadtrats zur
familienergänzenden
Kinderbetreuung**

8. November 2022

Dokumentinformationen
Positionspapier des Stadtrats zur familienergänzenden Kinderbetreuung
vom 8. November 2022

Vom Stadtrat genehmigt am 8. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rahmenbedingungen	1
2.1	Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung	1
2.2	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung	1
2.3	Städtische Tarifordnung	2
2.4	Bedarfserhebung	2
3	Strategische Ziele	2
4	Operative Ziele	3
4.1	Steuerung und Koordination	3
4.2	Leistungsvereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen	3
4.3	Leistungskriterien für die Betreuungseinrichtungen	3
5	Schlussbemerkung	3

1 Einleitung

Die Stadt Kreuzlingen fördert seit vielen Jahren die familienergänzende Kinderbetreuung mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen an nicht gewinnorientierte Körperschaften. Die Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern und der Stadt ist historisch gewachsen und hat sich in den vergangenen Jahren stetig verändert. Der Stadtrat anerkennt, dass Eltern auf Kinderbetreuung angewiesen sind, um die Herausforderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bewältigen zu können. Ausreichende und bezahlbare Betreuungsangebote machen unsere Stadt als Wohn- und Lebensraum für Familien attraktiv und stärken die Wirtschaft.

Angebote der Kinderbetreuung lassen sich in familienergänzende Angebote, die sich an Kinder im Vorschulalter richten und schulergänzende Angebote unterteilen. Seit dem Schuljahr 2016/2017 wird die schulergänzende Betreuung im Rahmen der "Schule mit Tagesstruktur" (SmT), durch die Primarschule Kreuzlingen angeboten und von der Stadt mitfinanziert.

Die familienergänzenden Angebote haben sich in den vergangenen Jahren mit dem Wachstum der Wohnbevölkerung erweitert. Neue Angebote mit unterschiedlichen pädagogischen Ausrichtungen haben sich in Kreuzlingen mittlerweile etablieren können. Bislang leistet die Stadt finanzielle Beiträge an zwei Kinderkrippen und den Tagesfamilienverein. Insgesamt werden ca. 65 Plätze in Kinderkrippen und ca. 90 Plätze beim Tagesfamilienverein subventioniert. In den anderen Einrichtungen werden bislang keine von der Stadt subventionierten Plätze angeboten.

Vor dieser Ausgangslage überarbeitete der Stadtrat das Positionspapier und legt die städtischen Ziele der zukünftigen Unterstützung der Familien und Eltern und Förderung der Anbieterinnen und Anbieter neu fest. Grundsätzlich sollen die Familien und Leistungserbringende gleichbehandelt werden. Die Zugänglichkeit zu den unterschiedlichen Angeboten soll allen Kindern möglich und für die Familien finanzierbar sein.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wird definiert als die regelmäßige Betreuung von Kindern durch Einrichtungen bzw. in Vereinen oder Netzwerken organisierten Privatpersonen (institutionelle Betreuung).

Das vorliegende Papier befasst sich primär mit Krippen, Kindertagesstätten und Tagesfamilien, die eine professionelle Tagesbetreuung für Kinder im Alter ab 14 Wochen bis zum Kindergarten Eintritt anbieten. Für die Betreuungseinrichtungen besteht eine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht durch den Kanton.

2.2 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Die Städte und Gemeinden des Kantons Thurgau sind seit 1. Januar 2005 verpflichtet, das Angebot und den Bedarf nach familienergänzender Kinderbetreuung zu erheben.

Im Kanton Thurgau trat am 1. Januar 2005 das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (RB 861.1) in Kraft¹. Den Politischen Gemeinden obliegt die Förderung und Finanzierung angemessener Angebote, und die Zusammenarbeit mit den Schulgemeinden wird empfohlen. Zurzeit wird ein neues Gesetz dazu vom Kanton Thurgau ausgearbeitet.

2.3 Städtische Tarifordnung

Der Stadtrat hat 2019 die Tarifordnung für die familienergänzenden Betreuungsangebote für Kinder ab 14 Wochen bis zum Schuleintritt erlassen. In dieser werden die Förderkriterien der Anbieterinnen und Anbieter und die Grundlagen der Tarifeinstufung für die subventionsberechtigten Familien festgelegt.

2.4 Bedarfserhebung

Das heute gültige Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung legt fest, dass die politische Gemeinde die Erhebung von Angebot und Bedarf an Kinderbetreuung sicherstellt (§ 3). Ohne Zusammenarbeit mit den Anbieterinnen und Anbietern ist eine aussagekräftige Bedarfserhebung äusserts schwierig. Mit der angestrebten Vereinbarung mit allen Leistungserbringenden können verlässliche Bedarfszahlen erhoben werden.

3 Strategische Ziele

In Kreuzlingen bestehen qualitativ gute Angebote und ausreichende Betreuungsplätze für Kinder im Frühbereich (ab 14 Wochen bis Schuleintritt) und während der Primarschulzeit.

Der Stadtrat und die Primarschulbehörde arbeiten strategisch an der Umsetzung der schulergänzenden Massnahmen zusammen.

Subventionsberechtigte Eltern können einen Platz in einer Kinderkrippe ihrer Wahl belegen, sofern die Einrichtung mit der Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Mit den Kriterien der städtischen Tarifordnung kann der Umfang und das Schwergewicht der Förderung und Unterstützung der Familien festgelegt werden. Je nach wirtschaftlicher und politischer Gesellschaftslage kann der Stadtrat sozial schwache Familien finanziell entlasten.

¹ Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (RB 861.1)

4 Operative Ziele

4.1 Steuerung und Koordination

Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags, die Erhebung, Förderung und Kontrolle der familienergänzenden Kinderbetreuung erfolgt vorläufig noch durch die Stadt. Die Anforderung an eine dienstleistungsorientierte Fachstelle, die informiert, berät und zusätzliche Projekte in den Bereichen der frühen Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchführt, steigt. Je nach Entwicklung der neuen kantonalen Gesetzgebung muss der Aufgabenbereich und Arbeitsumfang der Stelle geprüft werden.

4.2 Leistungsvereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen

Die Stadt kann mit allen vom Kanton bewilligten Betreuungseinrichtungen, mit Sitz in Kreuzlingen, Leistungsvereinbarungen abschliessen. Darin werden die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen hinsichtlich Qualität, Quantität und der Zusammenarbeit mit der Stadt, ebenso wie die städtische Subvention der Familien festgelegt.

4.3 Leistungskriterien für die Betreuungseinrichtungen

Die Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung und welche Konsequenzen sich daraus ergeben, sind bekannt. Die Stadt kann aufgrund der Nachfrage- und Angebotssituation und aufgrund ihrer Strategie Leistungsvereinbarungen abschliessen. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. Bewilligung der Betreuungseinrichtung, gemäss den Bewilligungsvoraussetzungen des Bundes (Art. 15 PAVO) und des Kantons (§§ 5, 9, 10 HAV) durch das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) des Kantons Thurgau.
- b. Das geplante Angebot passt in die strategischen Ziele des Stadtrats. Diese umfasst eine dezentrale geografische Verteilung der Betreuungsorte, eine soziale Durchmischung, ein vielfältiges Angebot und vergleichbare Elterntarife.
- c. Selbst, wenn alle Anforderungen erfüllt sind, entscheidet der Stadtrat im Rahmen seiner Kompetenz darüber, welche Betreuungsangebote unterstützt werden und mit welchen Betreuungsorganisationen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.
- d. Vorbehalten ist die Genehmigung des Budgets durch die jeweilige Instanz.
- e. Der Stadtrat bewilligt die jeweiligen einkommensabhängigen Elterntarife, um sicherzustellen, dass der Zugang auch für einkommensschwache Familien möglich ist.
- f. Die Vollkosten eines Betreuungsplatzes haben ein maximales Kostendach.

5 Schlussbemerkung

Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung sind heute aus dem Gesellschaftsleben nicht mehr wegzudenken. Mit der wachsenden Mobilität und den hohen Anforderungen der Arbeitswelt erhalten Betreuungsangebote ausserhalb der Familien einen immer höheren Stellenwert. Der Stadtrat anerkennt die Wirkungen der familienergänzenden Betreuung und beurteilt diese als wichtige Grundlage für die positive

Entwicklung der Kinder und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Stadtrat setzt mit den in den Zielen festgehaltenen Grundsätzen über die Förderung und Unterstützung der Familien ein klares Zeichen. Ziel ist es, in den kommenden Jahren das breite und vielfältige Betreuungsangebot aufrechtzuerhalten, die Finanzierung nachhaltig zu sichern und eine Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbietern und der Familien von bewilligten Betreuungsplätzen in Kreuzlingen sicherzustellen. Die stadträtlichen Ziele in diesem Positionspapier gelten vorbehalten der geplanten kantonalen neuen Gesetzgebungen über die familienergänzende Kinderbetreuung.

Beilage

- Tarifordnung vom 10. Dezember 2019

**Tarifordnung für
familienergänzende
Betreuungsangebote für
Kinder ab 14 Wochen bis
zum Schuleintritt**

10. Dezember 2019

Dokumentinformationen

**Tarifordnung für familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder ab 14 Wochen bis zum Schuleintritt
vom 10. Dezember 2019**

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 10.10.2019 und auf den 01.01.2020 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	1
2	Subventionsberechtigte Familien	1
3	Grundlagen für die Tarifeinstufung	1
4	Bestimmung über den Missbrauch	2
5	Weitere Gebühren	3
6	Nicht subventionierte Plätze	3
7	Information an die Eltern	3
8	Vollzug	3
9	Inkrafttreten	3
10	Beilage	3

1 Grundsätze

- Das Engagement der Stadt Kreuzlingen zielt darauf ab, ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes Angebot an Betreuungsplätzen sicherzustellen, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder als auch jenen der Eltern gerecht wird.
- Die Organisation und Finanzierung der familienexternen Kindertagesbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern.
- Der Begriff „Eltern“ umfasst in dieser Tarifordnung sämtliche Personen, die erziehungsberechtigt sind oder mit einer erziehungsberechtigten Person in einem Konkubinat leben.
- Die Subventionszahlungen richten sich an die Betreuungseinrichtungen und kommen den Eltern durch die Tarifordnung für subventionierte Plätze direkt zugute.

2 Subventionsberechtigte Familien

Die vorliegende Tarifordnung gilt für alle Eltern oder Elternteile, die folgende Kriterien erfüllen:

- Die Kinder werden von Einrichtungen betreut, die eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt Kreuzlingen abgeschlossen haben.
- Die Familien haben ihren Wohnsitz in Kreuzlingen.
- Beide Elternteile sind berufstätig oder befinden sich in einer schulischen Ausbildung.
- Das massgebliche steuerbare Einkommen liegt unter CHF 80'000.– im Jahr. Die Familien verfügen über kein steuerbares Vermögen.
- Soziale Familienverhältnisse werden berücksichtigt.

3 Grundlagen für die Tarifeinstufung

- Das massgebliche steuerbare Einkommen der Eltern wird aufgrund der definitiven Steuerveranlagung durch das Steueramt ermittelt. Dafür reichen die Eltern ein Einstufungsformular ein.
- Das Steueramt teilt den Eltern via Kinderkrippe die Tarifeinstufung mit.
- Falls keine definitive Veranlagung besteht, müssen die Eltern eine Selbstdeklaration und alle für die Berechnung notwendigen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einreichen, mindestens aber Lohnausweise der Haupt- und Nebeneinkommen, Belege über Vermögen und Einkommen aus Vermögen und (falls relevant) Belege über Alimentenzahlungen, Renten, Stipendien, Arbeitslosengelder und Sozialhilfebeiträge etc. Dies gilt ebenfalls für quellensteuerpflichtige Eltern.

- Die Tarifeinstufung wird einmal jährlich überprüft. Jede daraus erfolgende Tarifänderung muss den Eltern über die Kinderkrippe mitgeteilt werden.
- Der höchste Elterntarif entspricht mindestens den Vollkosten (Vollkosten beinhalten: Personal, Administration, sämtliche Betriebskosten inkl. Miete pro Betreuungsplatz am Tag.
- Zwischen der jährlichen Tarifeinstufung kann eine Änderung der Einstufung vorgenommen werden, sofern sich die Einkommenssituation der Familie erheblich, das heisst um mindestens 10 Prozent des Bruttoeinkommens, verändert.
- Falls die Eltern aufgrunddessen eine neue Tarifeinstufung wünschen, reichen sie ein Einstufungsformular ein. Die Änderung der Tarifeinstufung tritt i.d.R. auf den Folgemonat nach Einreichung des Formulars in Kraft.
- Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen zu melden, die eine Erhöhung des Tarifs zur Folge haben.
- Für das Inkasso der Elternbeiträge ist die Betreuungseinrichtung zuständig.
- Bei verheirateten, nicht getrennt lebenden Paaren wird das gemeinsame massgebliche steuerbare Einkommen sowie das Reinvermögen berücksichtigt.
- Bei verheirateten, getrennt lebenden Paaren das massgebliche steuerbare Einkommen und Reinvermögen desjenigen Elternteils, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Die Trennung muss beim Einwohneramt registriert sein.
- Bei unverheirateten, im gleichen Haushalt lebenden Paaren mit gemeinsamen Kindern das zusammengezählte massgebliche, steuerbare Einkommen sowie Reinvermögen beider Elternteile.
- Bei alleinerziehenden Erziehungsberechtigten das massgebliche, steuerbare Einkommen und Reinvermögen desjenigen Elternteils, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben.
- Es werden einzig diejenigen Tage subventioniert, während denen die Eltern einer Erwerbstätigkeit oder einer schulischen Ausbildung nachgehen. Das Erwerbsspensum muss somit bei Alleinerziehenden im Minimum 20 Prozent, bei Paaren im Minimum 120 Prozent betragen.

4 Bestimmung über den Missbrauch

Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben der Eltern nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind und wurde aufgrund dessen eine Tarifeinstufung vorgenommen, die den Antragsteller bzw. die Antragstellerin stärker begünstigt hat als gerechtfertigt, so sind die höheren Beiträge geschuldet. Die Betreuungseinrichtung wird die dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin aufgrund der fehlerhaften Angaben zu wenig in Rechnung gestellten Elternbeiträge nachbelasten.

5 Weitere Gebühren

Die Betreuungseinrichtungen sind berechtigt, weitere Gebühren, wie beispielsweise eine Anmeldegebühr oder ein Depot, zu verlangen.

6 Nicht subventionierte Plätze

Bei nicht subventionierten Plätzen muss mindestens der gleiche kostendeckende Tariffessatz wie bei subventionierten Plätzen angewendet werden.

7 Information an die Eltern

Diese Tarifordnung gilt als integrierender Bestandteil der Verträge zwischen den Eltern und der jeweiligen Betreuungseinrichtung. Die Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, die Eltern über die Bestimmungen der vorliegenden Tarifordnung zu informieren.

8 Vollzug

Die Subventionsbeiträge der Stadt werden nach den Rahmenbedingungen der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung abgerechnet und an die Einrichtung überwiesen. Die Stadt hat jederzeit das Recht, die massgebenden Unterlagen zur Leistungsabrechnung einzusehen oder Dritte mit Akteneinsicht und -kontrolle zu beauftragen. Der Datenschutz ist dabei sicherzustellen.

Vorbehalten bleiben die Zustimmung von Stadt- und Gemeinderat zum Voranschlag sowie die Genehmigung durch die Volksabstimmung.

9 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wird auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle vorangegangenen Tarifordnungen.

10 Beilage

Tarifblatt Beispiel

Name / Anschrift	Kontakt	Beitrag der Stadt	Anzahl Plätze	Trägerschaft
Kinderkrippe Felsenburg Geissbergstrasse 34	071 677 0440 leitung@felsenburg.info www.felsenburg.info	Max. CHF 420'000	45	Verein Kreuzlinger Kinderkrippe (VKK)
Kindertagesstätte Villa Doldenhof Hauptstrasse 27	071 688 32 11 info@villadoldenhof.ch www.villadoldenhof.ch	Max. CHF 100'000	64	Verein Kindertagesstätte Villa Doldenhof
Kita HukuGei Rheinstrasse 27	071 677 33 11 info@kita-hukugei.ch www.kita-hukugei.ch		24	K.di Gallo AG
Kita Rägäbogä Schützenstrasse 8	076 371 32 47 info@fa-z.ch www.fa-z.ch		12	Kita Rägäbogä / Einzelfirma
Kleine Wunder Montessori Hauptstrasse 12	071 670 03 35 info@kleinewunder-montessori.ch www.kleinewunder-montessori.ch		14	Kleine Wunder Montessori / Einzelfirma
Montessori Kinderhaus Kreuzlingen Holzackerlistrasse 12	071 556 29 69 info@montessori-kreuzlingen.ch www.montessori-kreuzlingen.ch		20	Montessoristiftung
Kinderkrippe Calimero Bottighoferstrasse 1	071 688 70 80 zill@kinderkrippe-calimero.ch www.kinderkrippe-calimero.ch		24	Kita Kreuzlingen GmbH
Kinderkrippe Calimero Gartenstrasse 2a	071 503 38 30 belvue@kinderkrippe-calimero.ch www.kinderkrippe-calimero.ch		20	Kita Kreuzlingen GmbH
Tagesfamilienverein Hauptstrasse 42	076 579 01 97 info@tagesfamilien-verein.ch www.tagesfamilien-verein.ch	Max. CHF 90'000	Mind. 10'000 Betreuungs- stunden	Tagesfamilienverein